Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Bundesverband Boden

Stellungnahme des Bundesverbandes Boden zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus (Entwurf 30.12.2014)

13. Januar 2015

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus wird vom Bundesverband Boden in seiner Begründung für eine Erweiterung der Möglichkeiten einer Erdverkabelung kritisch gesehen.
In der Problemstellung und Begründung wird im Referentenentwurf darauf verwiesen, dass bei den Verfahren und Diskussionen vor Ort unter anderem regelmäßig eine bisher zu restriktive Zulassung von gegebenenfalls auch nur teilweiser Erdverkabelung kritisiert werde. Darauf aufbauend wird ausgeführt, dass eine Ergänzung der Kriterien für eine Erdverkabelung notwendig sei, um mögliche Verletzungen der Belange des Naturschutzes nach BNatSchG zu vermeiden. Konkret werden Konflikte mit dem § 44 Absatz 1 und § 34 Absatz 2 BNatSchG angesprochen, die zu einer Änderung des § 2 Absatz 2 des Energieleitungsausbaugesetzes führen sollen.
Die Argumentation und die daraus abgeleiteten rechtlichen Änderungen fokussieren einseitig auf dem eingeengtem Verständnis des Naturschutzes, das lediglich auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes abzielt. Ausgeblendet wird das im BNatSchG

verankerte umfassende Verständnis des Naturhaushaltes, das die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen umfasst.
Insbesondere das Schutzgut Boden wird durch die Erdkabelverlegung im Vergleich zum Freileitungsbau um ein Vielfaches mehr belastet. Diesen Umstand hat der BVB bereits auf dem Umweltdialog der Bundesnetzagentur in Hannover am 22.-23.04.2013 und bei der Unterarbeitsgruppe "Entschädigungen für Erdkabel" beim Bundeswirtschaftsministerium am 13.11.2013 vorgetragen.
Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus blendet die Belange des Bodenschutzes aus. Der Bundesverband Boden fordert, dass neben der Ergänzung der Kriterien für eine erweiterte Erdverkabelung gleichberechtigt, auch mögliche Kriterien gegen eine Erdverkabelung berücksichtigt werden.
Aus Sicht des Bodenschutzes ist beispielsweise eine Erdverkabelung in Landschaften mit besonders verdichtungsempfindlichen Böden regelmäßig abzulehnen, weil damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verdichtungen im Sinne des Bodenschutzrechtes zu erwarten ist.
Zudem widerspräche eine Erdverkabelung in besonders empfindlichen Böden auch den Zielsetzungen des Naturschutzes. Nach § 2 Absatz 1 BNatSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden. Auch nach § 1 BBodSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sowie ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
Die mit einer Erdverkabelung einhergehenden i. d. R. erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden lassen sich durch den Freileitungsbau sehr deutlich reduzieren. Weiterhin korrespondiert der Vorrang des Freileitungsbaus vor der Erdkabelverlegung mit der Zielsetzung des EnWG, welches nach § 1 Abs. 1 darauf abzielt, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Die im EnWG genannten Zielsetzungen werden zweifelsfrei von Freileitungen besser erfüllt als von Erdkabeln.
Der Bundesverband Boden bietet seine Unterstützung dafür an, dass im Gesetzgebungsverfahren auch Kriterien gegen eine Erdverkabelung aufgeführt werden. Problemstellung und Begründung des Referentenentwurfes sollten um die spezifischen Belange des Bodenschutzes, die bei der Erdkabelverlegung besonders betroffen sind, ergänzt werden.